

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Fassung: März 2023

1. Geltung

Sämtlichen Rechtsgeschäften, Lieferungen, sonstigen Leistungen und Angeboten unseres Unternehmens liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zu Grunde. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen oder Geschäftsbedingungen in einer Bestellung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Kunden erheben. Abweichende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt und gelten nur im Falle unserer schriftlichen Bestätigung, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Kunden. Insofern unser Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Beziehung einem Verbraucher gegenübersteht, sind die zwingenden Regeln des Verbraucherrechts (insbesondere KSchG und FAGG) anwendbar. Diese Regeln verdrängen – soweit sie nicht abdingbar sind – die hier dargestellten Bedingungen. Unsere AGB bleiben aber in allen Punkten, gültig, in denen sie zwingender (Verbraucher-)Recht nicht widersprechen.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote und Preislisten sind unverbindlich und freibleibend. Vertragsabschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder eine von uns gesetzte Erfüllungshandlung (zB Auslieferung/Versendung der Ware) zustande. Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Unsere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in unserem Namen abzugeben, sofern von uns nicht gegenüber dem Kunden offengelegte Spezialvollmachten erteilt wurden. Technische Angaben in unseren Unterlagen verstehen sich bloß als Näherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden. Konstruktions- bzw. produktionsbedingte Änderungen und Abweichungen bleiben in jedem Fall vorbehalten. Bloße Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen können von uns jederzeit berichtigt werden. Sämtliche dem Kunden überlassene Unterlagen, insbesondere Kostenvoranschläge, Entwürfe, Modelle, technische Berechnungen und dergleichen, bleiben unser (geistiges) Eigentum. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweises Kopieren, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung ist grundsätzlich nicht gestattet bzw. bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Diese Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzustellen. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

3. Preise

Alle von uns genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, in Euro (€), exklusive Umsatzsteuer. Für Lieferungen innerhalb Österreichs wird eine Zustellpauschale je Abladestelle verrechnet. Zusätzlich werden für Minder- bzw. Kleinmengen unter 5 Tonnen Frachtszuschläge verrechnet und es erfolgt die Verrechnung einer Kranabladeggebühr pro Palette. Hierfür gilt die jeweils aktuelle Preisliste, welche wir auf Wunsch übermitteln. Für Lieferungen außerhalb Österreichs gilt hinsichtlich der Preisbildung ab Werk Vöcklabruck verpackt und verladen. Kostenvoranschläge werden, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird, ohne Gewährleistung für deren Richtigkeit erstellt. Allfällige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder inmetriertreiblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc., berechtigen uns, die Preise entsprechend zu erhöhen. Dem Kunden steht aus diesem Grund weder ein Rücktrittsrecht noch die Geltendmachung des Wegfalles der Geschäftsgrundlage zu. Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ohne Nebenspesen und exklusive Umsatzsteuer. Zusatzkosten für Verpackung, Versand, Zoll und sonstige Leistungen (Montage, Aufstellung, etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Lieferung, Transport und Lagerung

Es gelten die INCOTERMS 2000 EXW (ab Werk), mit der Maßgabe, dass wir für das Verladen der Ware auf das abholende Verkehrsmittel verantwortlich sind (Containerbeladung ab Werk ist nicht möglich). Wird Swisspearl mit der Durchführung des Transports beauftragt, treten folgende Bedingungen in Kraft: Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung durch uns. Die jeweilige Frist beginnt jedoch nicht bevor alle zur Erfüllung unserer Verpflichtungen erforderlichen technischen oder sonstigen Informationen, Unterlagen, Anzahlungen oder sonstigen Leistungen des Kunden von uns als bei uns eingelangt bestätigt wurden. Bei Verzug mit vereinbarten Zahlungen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn der Liefergegenstand unser Lager vor Fristablauf verlässt oder von uns bis dahin dem Kunden die Lieferbereitschaft mitgeteilt wird. Zugesagte Liefertermine werden bestmöglich eingehalten, sind aber nicht verbindlich. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und – sofern wir uns unsere Erfüllungsverpflichten nicht vorsätzlich oder grob schuldhaft gehandelt haben – von Schadenersatzansprüchen. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt sowie andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, insbesondere auch Lieferverzögerungen und dergleichen seitens unserer Lieferanten, berechtigen uns unter Ausschluss von jedweden Rechtsansprüchen, insbesondere von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen, dazu, etwa die Fristen entsprechend zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, indem wir uns in Verzug befinden. Die Wahl von Versandart und Versandweg bleiben uns unter Ausschluss jeder Haftung vorbehalten. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die billigste Beförderungsart zu wählen. Die Verpackung – auch von Teil- und/oder Vorlieferungen – erfolgt in handelsüblicher Weise. Darüber hinausgehende Verpackungen gehen zu Lasten des Kunden. Express- und Luftfrachtszuschläge werden gesondert verrechnet. Transportversicherungen werden nur im Auftrag und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen. Unabhängig von der gewählten Transportart gilt: Unsere Faserzement-Produkte sind auf dem Transport und während der Lagerung, insbesondere am offenen Stapel an der Baustelle zwecks Vermeidung von Materialschäden vor Feuchtigkeit zu schützen, sofern unsere Produktdatenblätter nicht weitere Schutzmaßnahmen vorsehen. Faserzement-Produkte werden ausschließlich mit einem Witterungsschutz (zB Folien) ab Werk ausgeliefert. Während des Transportes und nicht überdachter Lagerung muss dieser Schutz unbedingt aufrecht erhalten bleiben. Unsachgemäße Behandlung oder Lagerung schließen Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Regressansprüche aus. Für Dachsteine ist ein Transportbruch bis zu 2 % der Liefermenge zu tolerieren und kann nicht bemängelt werden. Reklamationen über größere Bruchmengen sind sofort nach Erhalt der Ware zwecks Stellungnahme an uns zu melden. Bestellte Ware muss innerhalb von 14 Tagen ab vereinbartem Liefertermin abgenommen werden. Sollte der Kunde die Ware in diesem Zeitraum nicht abrufen, so steht es uns frei, ohne Nachfristsetzung die Bestellung zu stornieren und über die Ware zu verfügen. Für stornierte Bestellungen kann eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des Kaufpreises verrechnet werden. Für Sonder- und Auftragsfertigungen jeglicher Art besteht eine uneingeschränkte Abnahmeverpflichtung. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns aus produktions-technischen Gründen eine zu verrechnende Über- oder Unterlieferung von bis zu 2 % vor. Nicht zum vereinbarten Liefertermin abgeholte Sonderanfertigungen gelten mit Rechnungslegung als unbeanstandet übernommen. Für den Transport werden die notwendigen Paletten, Lademittel und Packmittel von uns bereitgestellt und verrechnet. Nach ihrer Rückgabe binnen 18 Monaten in gutem Zustand (gemäß den ÖBB-Richtlinien und unseren Qualitätsrichtlinien) für unserm Produktionsstandort Vöcklabruck wird der Rechnungsbetrag bis zur maximalen Höhe des offenen Stück-saldos je Type gutgeschrieben. Bei Lademitteln (zB Großtafelpaletten) wird eine Abnutzunggebühr vom Güterschiffsbetrag in Abzug gebracht. Zur Abholung bereits kommissioniertes Material wird über den Abholtermin hinaus maximal 4 Wochen bereitgehalten. Nach Fristablauf erfolgen eine Rückbuchung und gegebenenfalls eine Neubestellung durch den Kunden. Bestellungen auf Abruf müssen vom Kunden binnen längstens 8 Wochen abgerufen werden – nach Fristablauf erfolgt Rückbuchung.

5. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnungsverbot, Auslandslieferungen

Unsere Rechnungen – auch Teilrechnungen – sind ohne Spesen und abzugsfrei, bei Übernahme der Ware zu einem allfälligen vereinbarten Zahlungszettel zur Zahlung fällig. Wechsel oder Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung angenommen. Es bleibt uns vorbehalten, eingehende Zahlungen auf allfällige ältere Forderungen nach unserem Ermessen zu widmen. Fallweise vereinbarter Skonto kann nur gewährt werden, wenn sämtliche noch offenen Rechnungen aus früheren Lieferungen bezahlt sind oder im Rahmen eines vereinbarten Zahlungszieles beglichen werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. Der Kunde hat darüber hinaus die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassosinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMwA über die Höchstsätze der Inkassosinstitute gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern eine Mahnung durch uns erfolgt, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von €15,00 (Euro Fünfzehn) zu bezahlen. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden aus unserer Sicht zu mindern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung. Der Kunde ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Bei Exportgeschäften ist ausschließlich der Kunde dazu verpflichtet, für die Einholung und Aufrechterhaltung der notwendigen Export-, Zoll- und sonstigen Bewilligungen und dergleichen auf eigene Kosten zu sorgen. Wir erteilen keine wie immer geartete Export- oder Garantie für die Zulässigkeit der Ausfuhr der gekauften Waren. Weiters hat der Kunde sämtliche Export- und Zollpapiere und dergleichen im Original an uns zurückzusenden, ansonsten ist er verpflichtet, allfällige Mehrwertsteuer zu bezahlen. Darüber hinaus ist bei Auslandslieferungen die Eröffnung eines unwiderruflichen Dokumentenakkreditives bei einer von uns zu bestimmenden Bank, benutzbar gegen Vorlage der Verschiffungsdokumente oder Speditionsübernahmebescheinigung, Voraussetzung für unsere Lieferung.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Werklohnes samt Zinsen und Nebengebühren, gleich aus welchem Rechtsgrund – auch aus vorangegangenen Geschäften – vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt, sofern wir – wozu wir einseitig berechtigt sind – keinen Rücktritt vom Vertrag erklären, grundsätzlich nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des Kunden, insbesondere auf Zahlung des Entgeltes, nicht auf. Der Kunde ist zur Weitergabe seines im Rahmen unseres Eigentumsvorbehaltes hinsichtlich des Kaufgegenstandes bestehenden Anwartschaftsrechtes im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, jedoch nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes, befugt. Von seiner Pfändung oder anderen Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte muss der Kunde unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten und Maßnahmen zur Besetzung des Eingriffes, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen und dergleichen, zu tragen. Der Eigentumsvorbehalt

erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Materialien erwerben wir Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt – gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteiles – zur Sicherung und Befriedigung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich Name und Anschrift seiner Abnehmer, den Bestand und die Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekanntzugeben sowie seinem jeweiligen Abnehmer die Forderungsabtretung nachweislich mitzuteilen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an uns in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Wir sind jederzeit berechtigt, den Abnehmer des Kunden von der Zession zu verständigen. Alle durch Barverkäufe von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, in Empfang genommene Beträge übereignet der Kunde bereits jetzt bis zur Höhe der bei uns bis zu diesem Zeitpunkt aus der Lieferung dieser Ware gegen ihm zustehenden Forderung an uns; wir weisen den Kunden bereits jetzt an, diese Beträge gesondert zu verwahren und für uns innezuhaben. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wir sind in diesem Falle berechtigt, sofort die Herausgabe des Kaufgegenstandes unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltensrechtes zu verlangen. Die Rücknahme von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erfolgt bei Standardlagerwaren in einwandfreiem Zustand zum Kaufpreis abzüglich 20 %, bei Auftrags- und Sonderanfertigungen in einwandfreiem Zustand zum Kaufpreis abzüglich 40 % für verkaufsfähige Ware.

7. Gewährleistung, Schadenersatz, Aliudlieferung, Produkthaftung

Mängelrügen sind vom Kunden unmittelbar nach Empfang der Lieferung, längstens jedoch binnen 8 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder von Teilen derselben. Für Mängel, welche bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden konnten, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Solche Mängel sind binnen 8 Tagen ab Entdeckung des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder von Teilen derselben. Abweichungen der bestellten von der gelieferten Ware, wie etwa falsche Maße oder falsche Ware (Aliudlieferung) müssen binnen 8 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung geltend gemacht werden, auch wenn die Ware nicht direkt an den Kunden geliefert wird. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt und kann von uns nicht zurückgenommen und umgetauscht werden. Unsere Beratung, gleichgültig in Wort oder Schrift, ist unverbindlich und befreit unsere Kunden nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung und für den beabsichtigten Zweck. Bei Nachlieferungen übernehmen wir für die exakte Übereinstimmung mit der Erstlieferung keine Gewähr. Der Kunde hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle der Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern. Für diejenige Ware, die wir unserselbst von Zulieferanten bezogen haben, leisten wir lediglich Gewähr im Rahmen der uns gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wir leisten bei den von uns gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüber hinausgehende, wie insbesondere in öffentlichen Äußerungen – wie z.B. Werbung und in den Produkten beigefügten Angaben – enthaltenen Eigenschaften leisten wir nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften von uns im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind. Abweichungen der Farbton gegenüber Hand- und Papiermustern sowie innerhalb einer Lieferung oder zwischen verschiedenen Lieferungen können trotz größter Bemühungen nicht immer vermieden werden und sind daher ebensowenig ein gewährleistungsrechtlich relevanter Mangel wie Ausblühungen, geringfügige Farbtonveränderungen, z.B. bedingt durch Umwelteinflüsse, geringfügige Oberflächenveränderungen (Farbe), vom Muster abweichende Kantenausblühungen und sonstige Erscheinungsmangel am Material, welche die Funktion nicht beeinträchtigen. Maßabweichungen bei Längen, Breiten, Dicken und Rechtwinkeligkeit sind im Rahmen der EN ÖNORM 12467 zulässig. Bei Verwendung von nicht von uns geliefertem Zubehör oder bei Nichteinhaltung unserer Verarbeitungsrichtlinien oder der einschlägigen ÖNORMEN, sind jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen. Die Verarbeitung unserer Ware muss im Einklang mit den von uns allenfalls ausgearbeiteten Verarbeitungsrichtlinien bzw. den anerkannten Regeln der Bautechnik erfolgt sein. (Es obliegt dem Kunden, sich allenfalls vorverahnte Richtlinien zu besorgen.). Darüber hinausgehende Anforderungen setzen eine schriftliche Zusage voraus. Es bleibt unserer Wahl überlassen, ob wir die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preiserminderung oder Wandlung erfüllen. Der Kunde gewährt uns die Möglichkeit, auch wiederholt Verbesserungsversuche zu unternehmen. Der Kunde ist erst dann zur Geltendmachung von sekundären Gewährleistungsansprüchen (Preiserminderung/Wandlung) berechtigt, wenn fünf Verbesserungsversuche unerselbst nicht zur Mangelfreiheit geführt haben. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen – ausgenommen reine Geldforderungen – ist unzulässig. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Kunden entfallen uns gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, das Regressrecht gemäß § 933 b ABGB ist ausgeschlossen. Für unserm Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haften wir im Höchstmaß des bei uns bestellten Auftragswertes und nur bei eigenem Vorsatz oder groben Verschulden oder Vorsatz oder groben Verschulden der von uns tätigen Erfüllungsgehilfen, ausgenommen Personenschäden, für welche wir bereits bei leichter Fahrlässigkeit haften. Der Ersatz von (Mangel-) Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden. Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen gegeben werden, sind, um allfällige Schäden zu vermeiden, vom Kunden strikt zu befolgen. Von einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Anwendung wird ausdrücklich gewarnt. Uns trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich der vom Kunden bestellten Materialien und Daten. Wir übernehmen keine wie immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche durch Fehler solcher Daten und Materialien verursacht werden. Sollte unser Kunde selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere im Sinne des § 12 des österreichischen Produkthaftungsgesetz oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen. Bringt unser Kunde die von uns gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschießen, sofern dies nach dem zwischen ihm und dem Abnehmer anzuwendenden vereinbarten Recht möglich ist. In diesem Falle oder bei Unterlassung dieser Ausschusspflicht ist der Kunde verpflichtet, uns hinsichtlich Ansprüchen Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten. Für den Fall, dass die Swisspearl Garantieurkunde vergeben wird, bleibt die Dauer der hier vereinbarten Gewährleistungsfrist davon unberührt, insbesondere wird die Gewährleistungsfrist dadurch nicht verlängert.

8. Rücknahme

Für kulanzweise Rücknahmen von Materialien, die nicht in einem Liefer- oder Qualitätsfehler begründet sind, wird eine Manipulationsgebühr berechnet. Diese beträgt 10 % vom ursprünglichen Kaufpreis. Voraussetzung für die Rücknahme ist die vollständige Wiederverwendbarkeit des Materials sowie der Rücktransport zu unseren Lagern zu Lasten des Absenders. Weiters dürfen keine dauerhaften Verschmutzungen oder Beschädigungen vorhanden sein. Verschmutzte oder beschädigte Ware kann von uns ohne Schriftausstellung nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist vernichtet werden. Die Rücknahme erfolgt längstens ein halbes Jahr nach erfolgter Lieferung. Für Sonderanfertigungen besteht uneingeschränkte Abnahmeverpflichtung.

9. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir unbeschadet sonstiger wie immer gearteter Ansprüche berechtigt, vom Vertrag oder Teilen desselben ohne Nachfristsetzung zurückzutreten oder zur Rechte zurück zu verlangen. Der Rücktritt wird durch Zugang unserer einseitigen Erklärung rechtswirksam.

10. Schutzrechte Dritte

Für Liefergegenstände, welche nach den Unterlagen bzw. Vorgaben des Kunden (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) hergestellt werden, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter anzustellen.

11. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten – ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes – an die staatlich bevorrachteten Gläubigerschutzverbände übermittelt werden dürfen.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, salvatorische Klausel

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben und mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für unseren Kunden ausschließlich das sachlich für 4840 Vöcklabruck/Österreich zuständige Gericht. Erfüllungsort ist der Sitz der Swisspearl Österreich GmbH, Eternitstraße 34.4840 Vöcklabruck. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Kunden auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbeziehung unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag (mit)enthaltene personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse nachweislich, unaufgefordert und unverzüglich bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, falls sie an die uns zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet wurden. Es obliegt dem Kunden, den Zugang seiner Änderungsmittlung im Einzelfall nachzuweisen. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält bzw. erwirbt daran keine wie immer gearteten Rechte, wie z.B. Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.